

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 19

Donnerstag, 19. Mai 2022

Seite: 117

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
Sitzung der Verbandsversammlung am 01. Juni 2022 118

Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landkreises..... 118

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut für das Wirtschaftsjahr 2022..... 119

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet
zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen
(„Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und
dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf
dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und
Verordnungsgesetz) im Landkreis Landshut. 120

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut

EINLADUNG

zu der am

Mittwoch, 01. Juni 2022 um 10:30 Uhr

im Bürgersaal Kumhausen,
Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen,
stattfindenden öffentlichen

Sitzung der Verbandsversammlung

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Information zum Projektstand Neubau ILS
3. Information zu Vergaben Neubau ILS
4. Bericht des Ärztlichen Leiters Krankenhauskoordinierung
5. Nachtragshaushaltssatzung 2022: Änderung des Stellenplans 2022
6. Sachstand Detailanalyse Rettungswache Rottenburg
7. Einführung der Digitalen Alarmierung im Rettungsdienstbereich Landshut
8. Änderung in der personellen Zusammensetzung des Verbandsbeirats
9. Sonstiges

Es schließt sich ein NICHTÖFFENTLICHER TEIL an.

Zu dieser Sitzung darf ich Sie herzlich einladen. Ergänzende Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung erhalten Sie kurzfristig mit gesonderter Post.

Im Falle Ihrer Verhinderung werden Sie um rechtzeitige Übermittlung einer Entschuldigung unter Angabe des Grundes (Tel. 0871/408-1311 oder -1313) und um gleichzeitige Verständigung Ihres Vertreters über den Sitzungstermin gebeten.

Es besteht zwar keine Maskenpflicht mehr, jedoch wird das Tragen einer Maske empfohlen. Außerdem bitten wir, die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern bei den Sitzplätzen zu wahren und die weiteren AHA-L-A-Regeln zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

(Nr. 3 ZRF vom 18.05.2022)

Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landkreises

In der Sitzung des Kreistages am 09.05.2022 wurde der ehemalige Kreisrat Hans Weinzierl aus Rottenburg für seine langjährigen Verdienste um den Landkreis Landshut mit der Verdienstmedaille des Landkreises Landshut in Gold ausgezeichnet.

(Nr. 1A-0190.2/3 vom 16.05.2022)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut
für das Wirtschaftsjahr 2022**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandsatzung und der Art. 40, 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

1.011.780,00 €

und in den Aufwendungen mit

1.113.180,00 €.

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

372.500,00 €.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 22 der Verbandsatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2022 mit Schreiben vom 22.04.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Arth, Am Kirchberg 3, 84095 Furth öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Arth, 28.04.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfettrach-Gruppe

gez.

Popp

1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 16.05.2022)

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Landshut.

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)], sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Landshut folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Landshut“ vom 10.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 77 S. 395 ff., wird für die Zukunft widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Begründung

I.

Mit steigenden Temperaturen und der stärkeren Sonneneinstrahlung im Frühling ist von einer Reduktion von HPAIV in der Umwelt auszugehen. Eine Abnahme des Infektionsdrucks innerhalb der Wildvogelpopulation und damit eine Reduktion der Gefahr des Eintrages in Geflügelhaltungen ist entsprechend zu erwarten. Die Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Bayern erfolgte zuletzt am 17.03.2022. Beim Wildvogel wurden im April noch drei Fälle von HPAI-Infektionen nachgewiesen. Auch bundesweit sind die Zahlen der Neumeldungen in den letzten

Wochen deutlich rückläufig. Dies gilt im Hinblick auf Wildvögel auch für unsere europäischen Nachbarn, die zuletzt ebenfalls nur noch wenige Fälle zu verzeichnen hatten.

Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern entsprechend der genannten Gründe derzeit nur noch als gering bis mäßig eingestuft. Sollten weitere Geflügelpestfälle auftreten, sind abhängig von den Gegebenheiten um den Ausbruchsort geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu ergreifen. Tierhalter sind grundsätzlich aufgefordert auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen. Gemäß der aktuellen zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 ist aufgrund der Fallzahlen und unter Berücksichtigung der Situation in den benachbarten Staaten eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung zum präventiven Schutz vor HPAI nicht länger geboten.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf in Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zu Ziffer 1.:

Die gemäß § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, § i. V. m. §14 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 02.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern getroffenen Maßnahmen können gemäß aktueller Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 03.05.2022 aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der HPAI um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Der Widerruf der angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 des Tenors der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche kann mit sofortiger Wirkung angeordnet werden. Es muss nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 4.:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 19.05.2022

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 8 vom 19.05.2022)

Landshut, den 19.05.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat